

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Lohr a.Main vom 15.11.2017

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), erlässt die Stadt Lohr a.Main folgende Satzung:

Abschnitt I Aufgabe und Organisation

§1 Trägerschaft und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Bibliothek ist eine gemeinnützige, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete öffentliche Einrichtung der Stadt Lohr a.Main.
- (2) Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch Ihrer Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Stadt sowie der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Gästen.
- (3) ¹Die Bibliothek steht jedermann offen. ²Mit dem Betreten der Bibliothek entsteht auch ohne Anmeldung ein Benutzungsverhältnis und es gilt diese Benutzungssatzung.
- (4) Die Öffnungszeiten werden von der Stadt festgesetzt und durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.

§2 Organe

Die Organe der Stadtbibliothek sind

1. die hauptamtliche Leiterin/ der hauptamtliche Leiter und
2. der Beirat

§3 Leitung

- (1) Der Leiterin/ dem Leiter der Stadtbibliothek obliegen
1. die verwaltungsmäßige Führung der Stadtbibliothek im Rahmen des Haushaltsplanes,
 2. Aufbau und Pflege des Medienbestandes und
 3. die Öffentlichkeitsarbeit der Stadtbibliothek
- (2) Alle weiteren Aufgaben regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§4 Der Beirat

- (1) ¹Dem Beirat gehören an
1. der Erste Bürgermeister/die Erste Bürgermeisterin als Vorsitzender/ Vorsitzende,
 2. je ein Mitglied der Stadtratsfraktionen und
 3. zwei Vertreter/Vertreterinnen der eingetragenen aktiven Benutzer der Stadtbibliothek.

²Im Verhinderungsfall des Ersten Bürgermeisters/ der Ersten Bürgermeisterin bestimmt sich die Vertretung nach Art. 39 Abs. 2 Satz 1 GO. ³Für die weiteren Mitglieder des Beirats ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

- (2) Der Beirat wird von dem Ersten Bürgermeister/der Ersten Bürgermeisterin bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen.
- (3) Der Beirat
1. fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Stadtrat, der Stadtverwaltung und der Bibliothek,
 2. unterstützt die Bibliothek in ihrem bildungspolitischen und kulturellem Auftrag und
 3. wirkt bei der Förderung des Medienbestandes mit.
- (4) ¹Die zwei Vertreterinnen/ die zwei Vertreter der eingetragenen aktiven Benutzer der Bibliothek werden nach Ausschreibung aus den eingegangenen Vorschlägen von den aktiven Benutzern gewählt. ²Die Mitglieder aus den Stadtratsfraktionen werden vom Stadtrat benannt.

Abschnitt II Benutzung

§5 Anmeldung

- (1) ¹Der Besucher meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines vergleichbaren Dokumentes an. ²Dabei werden seine Angaben unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenbestimmungen elektronisch gespeichert. ³Mit seiner Unterschrift auf dem Benutzerausweis gibt der Benutzer seine Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben.
- (2) Der Benutzer erkennt durch seine Unterschrift die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek an.
- (3) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren können sich durch ihre Erziehungsberechtigten anmelden lassen.

§6 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Lohr a.Main.

§7 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer erhält einen Benutzerausweis, der bei jeder Benutzung unaufgefordert vorzulegen ist.
- (2) ¹Der Benutzerausweis ist Eigentum der Stadt Lohr a.Main und nicht übertragbar. ²Der Verlust des Ausweises ist der Leitung der Stadtbibliothek oder dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen. ³Für einen auf Grund des Verlustes benötigten Ersatzausweis wird eine Gebühr erhoben.
- (3) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr vorliegen oder die Benutzung nicht mehr beabsichtigt ist.

§8**Allgemeine Benutzungsbedingungen/ Haftung**

- (1) ¹Zur Ausleihe und Benutzung der Medien ist berechtigt, wer die Benutzungssatzung durch Unterschrift auf dem Benutzerausweis anerkennt. ²Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren muss die Zustimmung der erziehungsberechtigten vorliegen. ³Bei der Ausgabe von DVDs gelten die Altersangaben der FSK-Vorschriften.
- (2) ¹Die Ausleihe von Medien erfolgt nur an Inhaber eines Benutzerausweises. ²Dieser ist bei jeder Ausleihe vorzulegen.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, alle benutzten und entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung oder anderer Beschädigung zu bewahren.
- (4) ¹Bereits vorliegende Beschädigungen entliehener Medien hat der Benutzer unverzüglich dem Bibliothekspersonal zu melden. ²Erfolgt keine Reklamation, wird vermutet, dass der Benutzer das Medium in einem einwandfreien Zustand erhalten hat.
- (5) ¹Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden. ²Für jede Beschädigung oder den Verlust haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Stellvertreter und ist in angemessener Weise schadensersatzpflichtig.
- (6) Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung
- (7) Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe nach der 3. Mahnung kann die Bibliothek vom Benutzer – unabhängig von seinem Verschulden – die Kosten für die Neuanschaffung zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen.
- (8) Der Verlust entliehener Medien muss der Bibliothek unverzüglich angezeigt werden.
- (9) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (10) Jeder Benutzer ist verpflichtet, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (11) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Stellvertreter.

- (12) ¹Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. ²Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach erfolgter Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.
- (13) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden keine weiteren Medien an ihn entliehen.
- (14) ¹Die Internet – PCs der Stadtbibliothek sind für alle Benutzer während der Öffnungszeiten zugänglich. ²Der Benutzer kann den Internetzugang 15 Minuten kostenfrei nutzen; die weiteren Gebühren sind der Gebührensatzung zu entnehmen. ³Die Nutzung des Internetzugangs ist nicht anonym möglich, sondern nur nach Vorlage eines gültigen Benutzerausweises. ⁴Der Benutzer ist bei der Internetnutzung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts- und Jugendschutzgesetzes verpflichtet. ⁵Der Aufruf von Seiten, die dem Auftrag der Stadtbibliothek widersprechen, insbesondere Seiten, auf denen Gewalt und Pornographie dargestellt werden, sowie das Absenden kostenpflichtiger Bestellungen sind untersagt.
- (15) ¹Den Benutzern der Stadtbibliothek stehen Kopiergeräte und PC – Drucker zur Benutzung zur Verfügung. ²Die Kopien und Ausdrücke sind kostenpflichtig.

§9

Benutzungsbeschränkung

¹Die Ausleihe und Benutzung der Medien ist grundsätzlich uneingeschränkt möglich. ²Die Leitung und das Personal der Stadtbibliothek sind jedoch berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.

§ 10

Abmeldung

Eine Abmeldung findet durch die Rückgabe des Ausweises statt.

Abschnitt III Arten und Fristen der Leihe

§ 11 Leihfristen

(1) ¹Es gelten folgende Leihfristen:

Bücher, Hörbücher	4 Wochen
Zeitschriften, CDs, DVDs, Spiele	1 Woche

²Die Leihfrist kann vor Ablauf um 4 Wochen bzw. 1 Woche verlängert werden, wenn keine Vorbestellung für das entliehene Medium vorliegt. ³Die Verlängerung ist rechtzeitig unter Vorlage des Mediums und des Benutzerausweises oder telefonisch unter Angabe der Benutzerausweisnummer und des Rückgabedatums zu melden.

(2) ¹Der Benutzer ist verpflichtet, die von ihm entliehenen Medien fristgerecht während der Öffnungszeiten in der Stadtbibliothek zurückzugeben. ²Eine Rückgabe durch Einwurf in den Briefkasten der Stadtbibliothek wird akzeptiert. ³Bei Überschreitung der Leihfrist werden unabhängig von einer Mahnung Versäumnisentgelte nach der Gebührensatzung fällig. ⁴Werden die Medien trotz mehrfacher Mahnung nicht zurückgegeben, wird auf § 8. 7 dieser Satzung verwiesen. ⁵Weitere Medien können erst dann ausgeliehen werden, wenn die zuvor entliehenen Medien zurückgegeben sind.

§12 Vorbestellungen

(1) Gegen eine Vorbestellungsgebühr können Medien vorbestellt werden.

(2) ¹Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorbestellte Medium zur Abholung bereitliegt. ²Ein vorbestelltes Medium wird 7 Tage zur Abholung bereitgehalten. ³Wird dieses innerhalb der Bereitstellungsfrist nicht abgeholt, kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen. ⁴Bei mehreren Vorbestellungen entscheidet die Reihenfolge der Bestellung.

§ 13 Fernleihe

- (1) Medien, die sich nicht im Bestand der Stadtbibliothek befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Deutschen Leihverkehrsordnung mittels Fernleihe beschafft werden.
- (2) Hierfür werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben.
- (3) ¹Der Benutzer wird bei Eintreffen des Fernleih-Mediums benachrichtigt. ²Holt der Benutzer nach erfolgter Benachrichtigung eine bestellte und richtig gelieferte Sendung nicht ab, sind die in Abs. 2 genannten Gebühren trotzdem zu entrichten.

§14 Onleihe

Jeder ordnungsgemäß angemeldete Benutzer kann den Service der Onleihe nutzen, d.h., er kann mit einer kompatiblen Hardware E-Books ausleihen.

Abschnitt IV Hausordnung und Schlussvorschriften

§ 15 Hausordnung und Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer erkennt die von der Stadtbibliothek erlassene Hausordnung an.
- (2) ¹Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bibliothek so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. ²In den Räumen der Bibliothek besteht absolutes Rauchverbot.
- (3) Das Essen und Trinken ist nur im Bereich des Lesecafés nach Maßgabe der Bibliotheksleitung gestattet.
- (4) ¹Das Mitbringen von Tieren ist untersagt. ²Ausgenommen davon sind Blindenhunde.

- (5) ¹Während des Aufenthaltes in der Stadtbibliothek sind Mäntel, Jacken, Taschen und Gepäck sonstiger Art in den dazu vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen oder beim Personal abzugeben, wobei die Haftung hierfür ausgeschlossen wird. ²Das Personal hat das Recht, auch ohne konkreten Diebstahlverdacht, Einblick in alle mitgebrachten Gegenstände und in die Überbekleidung zu nehmen.
- (6) Eine Entnahme von Medien ohne Registrierung an der Verbuchungstheke ist nicht statthaft und muss als Diebstahl geahndet werden.
- (7) ¹Die Leitung der Bibliothek übt im Auftrag des Bürgermeisters der Stadt Lohr a.Main das Hausrecht aus. ²Die Ausübung kann auf andere Bedienstete übertragen werden.
- (8) ¹Sammlungen, Werbungen, Auslage von Materialien sowie jegliche Gewerbstätigkeit sind in der Bibliothek nicht gestattet. ²Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung.
- (9) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungssatzung abweichen können, ist Folge zu leisten.
- (10) Die Räume der Bibliothek sowie sämtliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.

§ 16

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung oder Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können von der Bibliotheksleitung auf begrenzte Zeit oder dauerhaft von der Benutzung, der Ausleihe und/ oder dem Aufenthalt in der Bibliothek ausgeschlossen werden.

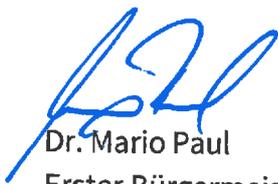
§17
Haftungsausschluss

- (1) ¹Die Verwendung aller Medien, insbesondere von Datenträgern und audiovisuellen Medien, erfolgt auf eigenes Risiko. ²Die Verantwortung für etwaige Schäden an Abspielgeräten wird nicht übernommen.
- (2) Die Stadtbibliothek Lohr a.Main haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung von entliehenen Medien und Programmen entsteht.
- (3) Die Stadtbibliothek Lohr a.Main haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstehen.

§18
Inkrafttreten

¹Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1993 außer Kraft.

Lohr a.Main, den 15.11.2017



Dr. Mario Paul
Erster Bürgermeister